

Königlich Preußische Berlinische Zeitung

No 306.

Donnerstag

den 31. Dezember

1857.

Im Verlage Vossischer Erben.

Redakteur C. E. Müller.

Vossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8

An die resp. Zeitungleser.

Freitag den 1sten Januar (als dem ersten Zeitungstage im neuen Vierteljahr) kann die Zeitung nicht anders als

gegen Vorzeigung des neuen Pränumerations-Scheins

verabfolgt werden. Wir ersuchen daher, die Vorausbezahlung mit einem Thaler 20 Sgr. für 1 Exemplar auf Druckpapier und zwei Thaler für 1 Exemplar auf Schreibpapier bis dahin zu leisten, und bemerken zugleich, daß bei späteren Bestellungen nicht immer alle früher erschienene Nummern dieser Zeitung vollständig nachgeliefert werden können.

Auswärtige ersuchen wir, die Zeitung bei den Böschl. Post-Amtmännern ihres Wohnorts oder den zunächst gelegenen zu bestellen. Der Preis derselben ist in allen Provinzen der preußischen Monarchie (incl. Zeitungs-Stener und Einschluß des Post-Porto) vierteljährlich für 1 Exemplar auf Druckpapier 1 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., sowie für 1 Exemplar auf Schreibpapier 2 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.

für das Ausland. In ganz Deutschland, auch in allen nicht deutschen Staaten, wohin unsere Zeitung vollständig mit allen Beilagen verschickt wird, kostet dieselbe — incl. Porto und Zeitungs-Steuer — vierteljährlich 2 Thlr. 6½ Sgr. Preuß. Cour. (Ein Exemplar auf Schreibpapier kostet 2 Thlr. 21½ Sgr.)

für Großbritannien und Amerika werden Sonnenments bei Cowie und Sohn in London, 2. St. Ann's Lane, angenommen.

Berlin, den 31. Dezember 1857.

Berlin, 31. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergräßtigst geruht: Dem Ober-Stabs- und Regiments-Arzt des 1. Garde-Ulanen-Regiments, Dr. Weiß zu Potsdam, den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath zu verleihen; so wie

Den Kreisgerichts-Rath Kolbenach zu Kosten zum Direktor des Kreisgerichts dasebst; und

Den Kreisgerichts-Rath Simpson zu Insterburg zum Direktor des Kreisgerichts zu Schubin zu ernennen.

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Mutter von Mecklenburg-Schwerin ist, von Schwerin kommend, vorgestern Nachmittag hier eingetroffen und hat im Königlichen Schlosse zu Charlottenburg Wohnung genommen.

Der Königliche Hof legt heute für Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Maria Amalia, Gemahlin des Infanten Don Sebastian Gabriel von Spanien, die Trauer auf vierzehn Tage an.

Berlin, den 30. Dezember 1857.

Der Ober-Ceremonienmeister:
Freiherr von Stillfried.

Der praktische Arzt Dr. Rohovsky zu Bunzlau ist zum Kreis-Physikus des Kreises Bunzlau; und

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium in Wesel, Dr. Johann Müller zum Oberlehrer ernannt worden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c., verordnen in Gemäßheit des im zweiten Abfall des §. 3. des Gesetzes vom 25. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857, S. 440.) enthaltenen Vorberaths, auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittels ausländischer Banknoten und ähnlicher Wertzeichen, bleibt in den Kreisen Schleswig-Holstein und Siegenburg, so wie in der Stadt Bennckenstein außer Anwendung. Diese Verordnung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Urfundlich un-

ter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Siegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

von Manteuffel. von der Heydt. Simon &

von Raumer. von Westphalen. von Bodenschingh.

von Massow. Graf von Waldersee.

von Manteuffel II.

Das 65. u. 67. Stück der Gesetzsammlung, welche hente ausgegeben werden, enthalten unter
No. 4811. den Allerhöchsten Erlass vom 26. Oktober 1857, betreffend die Bestätigung des Reglements der Pommerschen Landschaft von 1781, revidirt von den in den Jahren 1847, 1850 und 1857 gehaltenen General-Landtagen; unter
No. 4817. den Allerhöchsten Erlass vom 16. November 1857, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Kreises Rummelsburg wegen Erhöhung des Zinsfußes von vier auf fünf Prozent für die nach dem Privileg vom 1. Juni 1854 ausfertigenden Kreis-Chausseebau-Obligationen; unter
No. 4818. den Allerhöchsten Erlass vom 5. Dezember 1857, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts zur Durchführung der Rethabiliementspläne für die Stadt Memel und Vorstadt Bitte; unter
No. 4819. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kostenanweisungen; vom 21. Dezember 1857, und unter
No. 4820. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittels ausländischer Banknoten und ähnlicher Wertzeichen; vom 28. Dezember 1857.

Berlin, den 31. Dezember 1857.
Debiti-Comptoir der Gesetzsammlung.

Deutschland.

Berlin, den 31. Dezember.
Durch den Pariser Friedensvertrag vom 30. März v. J. sollten der Wiederekehr von Vermögenswerten, wie sie eben erst den allgemeinen Friedens- und Gleichgewichtszustand bedroht und gestört hatten, vorgebeugt und sicherte Garantien dafür aufgestellt, es sollte zu dem Ende das Schwarze Meer neutralisiert, die so lange zum empfindlichsten Nach-